

Abrechnungsformular für Lustenauer Kulturvereine

Name des Vereins _____

Vereinsadresse _____

Straße und Hausnummer

Ort

Vereinsregisternummer

Name Antragsteller:in _____

Kontaktdaten _____

Straße und Hausnummer

Ort

Telefon

E-Mail

Kontoinhaber:in _____

IBAN _____

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn das Formular vollständig ausgefüllt und alle erforderlichen Unterlagen (Belege) beigelegt wurden

Angesuchte Förderung

Der Verein beantragt folgende Abrechnung:

Sonderförderung für Veranstaltungen

Titel/Art der Veranstaltung: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____

Besucherzahl: _____

Ausgaben: _____ Ausgaben: _____

Sonderförderung Jubiläum

Jubiläumsart (z.B. 100 Jahre) _____

Datum der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____ Ausgaben: _____

Sonderförderung Repräsentationszuschuss

Titel/Art der Repräsentation: _____

Datum der Veranstaltung: _____

Ort der Veranstaltung: _____ Ausgaben: _____

Sonderförderung Investitionen

Investition ins Vereinsheim Ausgaben: _____

Instrumentenförderung Ausgaben: _____

Einheitskleidung Ausgaben: _____

sonstige Investition _____ Ausgaben: _____

Sonderförderung Projektförderung

Titel des Projekts: _____ Ausgaben: _____

Eine detaillierte Erläuterung zu den einzelnen Förderarten entnehmen Sie bitte den angehängten Vereinsförderungsrichtlinien.

Förderbedingungen

- (1) Die förderungwerbende Person hat den Förderungsantrag vollständig auszufüllen, die erforderlichen Beilagen anzuschließen sowie die vorgegebenen Förderbedingungen durch Unterschrift zu akzeptieren.
- (2) Die förderungwerbende Person verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular
 - (a) den Organen der Marktgemeinde Überprüfungen durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - (b) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung im Amt der Marktgemeinde Lustenau über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie einen Gesamtfinanzierungsnachweis inklusive einer detaillierten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und nach Aufforderung den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen vorzulegen,
 - (c) sonstige Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung gleichzeitig mit der Antragstellung bei diesen Stellen bekannt zu geben.
- (3) Mit Erhalt der Förderungszusage nimmt die förderungwerbende Person zur Kenntnis, dass
 - (a) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonstige gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe der Marktgemeinde verweigert oder behindert werden,
 - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person nicht erfüllt werden.
 - (b) sich gerichtlich strafbar macht, wer eine Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden sind.
- (4) Der Förderungswerber stimmt ausdrücklich einer Veröffentlichung von Name, Anschrift, Zweck sowie Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe der Marktgemeinde über die Verwendung der Fördermittel, insbesondere im Internet, zu.
- (5) Der Förderungswerber bestätigt, dass die nicht im Original eingereichten Unterlagen den Originalen entsprechen. Die Originalbelege sind für eine mögliche stichprobenartige Einsichtnahme 7 Jahre aufzubewahren.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass die im Antrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und bestätige gleichzeitig, dass ich die auf Seite 5 dieses Ansuchens angeführten Förderbedingungen der Marktgemeinde Lustenau zur Kenntnis genommen habe.

Datum

Unterschrift oder digitale Signatur

Vereinsförderungsrichtlinien Kultur

1. Allgemeines

Die Marktgemeinde Lustenau fördert Kulturvereine, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben.

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderung werden vom zuständigen Kulturausschuss erarbeitet und dem zuständigen Gremium (Gemeindevertretung) zur Beschlussfassung zugewiesen.

Auf Grund der Vereinsförderungsrichtlinien besteht kein automatischer Anspruch auf Förderung.

Die Gewährung der jedwelchen Förderungen unterliegt der jeweiligen Beschlussfassung in den entsprechenden Gremien.

2. Grundsatz

Eine Förderung der Marktgemeinde Lustenau erhalten Vereine, die nachfolgende Kriterien erfüllen:

- Der Verein muss im zentralen Vereinsregister (ZVR) eingetragen sein.
- Der Verein muss seinen Sitz in Lustenau haben und seine Tätigkeit überwiegend im Gemeindegebiet von Lustenau entfalten.
- Der Verein muss aktive Vereinsarbeit betreiben und die Interessen des Vereines gemäß Vereinszweck erfüllen.

3. Arten der Förderung

Grundförderung

Eine Grundförderung wird Vereinen gewährt,

- die seit mindestens einem Jahr einen regelmäßigen Vereinsbetrieb unterhalten
- die vorwiegend im öffentlichen Interesse arbeiten
- die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassagebarung leisten.

Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag orientiert sich:

- an der Anzahl der Aktivitäten im Kalenderjahr
- an der ordentlichen Mitgliederzahl
- an den Aufwendungen, die aus dem Kassabericht ersichtlich sind
- am prozentuellen Ausmaß der rein ehrenamtlich tätigen Mitglieder

Übungsleiter-Entschädigung

Übungsleiter-Entschädigungen (Chorleiter, Kapellmeister, etc.) werden von der Marktgemeinde Lustenau mit einem Pauschalbetrag gefördert.

Voraussetzung ist, dass die Formation, für die eine Förderung beantragt wird, regelmäßig dem Vereinszweck nachgeht.

Jugendförderung

Eine Jugendförderung wird Vereinen gewährt, die nachweislich Aktivitäten in Richtung Jugendarbeit betreiben.

Sonderförderung

Eine Sonderförderung kann für nachstehende Punkte erbracht werden

- Veranstaltungen, die öffentlich zugänglich und im Interesse der Öffentlichkeit sind. Diese Förderung ist nicht auf eine Veranstaltung beschränkt und wird unabhängig vom Veranstaltungsort auch auf mehrere Veranstaltungen im Kalenderjahr gewährt.
- Vereinsjubiläen (Pauschalförderung)
- Investitionen in Vereinsunterkünfte und deren Adaptierungen sowie Anschaffungen die dem Vereinszweck dienen und die im Eigentum des Vereines verbleiben und deren Erhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung).
- Ausfallshaftungen für Festveranstaltungen
- Treten Vereine außerhalb des Gemeindegebietes in Erscheinung und vertreten dadurch die Marktgemeinde Lustenau, wird ihnen ein Repräsentationszuschuss gewährt.

Grundsätzlich fallen alle Förderungen, die nicht durch eine andere Förderungsart abgedeckt sind, unter Sonderförderungen.

Projektförderung

Eine Projektförderung wird für Projekte mit klarer Zielvorgabe, die aber zeitlich beschränkt sind, gewährt.

4. Ansuchen

Förderungsansuchen müssen schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen an das Marktgemeindeamt gerichtet werden.

Folgende Unterlagen sind als Beilage mit dem Ansuchen einzureichen:

- Ansuchen um Bewilligung der Vereinsförderung
- Statistische Erhebung
 - Personaldaten der Vereinsleitung
 - Mitgliederstand - inkl ordentliche Mitglieder unter 30 Jahren
 - Anzahl der Aktivitäten
- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Schriftlicher Kassabericht (mit separatem Ausweis der Kosten der Jugendarbeit)
- Planung und Vorhaben des Vereines für das jeweilige Budgetjahr
- Bankverbindung des Vereines

Unvollständige und nicht fristgerecht abgegebene Ansuchen können nicht behandelt werden.

5. Förderungszusagen

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich zugestellt. Sie beinhaltet die Förderungshöhe, sowie eventuelle Auflagen und Bedingungen. Abschlägige Ansuchen sind von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Lustenau schriftlich zu begründen.

6. Auszahlung der Förderung

- a) Pauschalförderungen werden bis Mitte des Jahres auf ein vom Verein angeführtes Konto überwiesen.
- b) Förderungen, für die ein Nachweis mit den Originalrechnungen vorgeschrieben sind, müssen bis spätestens 31.12. des Förderjahres bei der Marktgemeinde Lustenau abgegeben werden. Die Förderung wird nach Prüfung der Originalrechnungen im Rahmen des bestehenden Vergabeverfahrens auf das vom Verein angeführte Konto überwiesen.